

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/86433a91-3113-3397-9aa3-837efbf34902>

Bibliografie

Titel	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 108-002
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 8 - 8 Erste Hilfe

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die zur Leistung der Ersten Hilfe erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Erste-Hilfe-Material, und die erforderlichen Ersthelfer zur Verfügung stehen.

Siehe auch UVV "Erste Hilfe" (VBG 109).

